

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/61-Parl/87

Wien, 28. August 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

766 IAB

1987 -09- 03

zu 711 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 711/J-NR/87, betreffend ressortinterne Fragen, die die Abg. Freda Blau-Meissner und Genossen am 3. Juli 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Formulierung der Fragen 1 und 4 ist interpretationsbedürftig. Gemäß § 36 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ergeben sich die von einem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben aus dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz. Somit übt jeder Beamte eine Tätigkeit aus, die im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben steht.

Die vorliegenden Fragen zielen vermutlich auf die Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 BDG 1979 ab, die der Beamte zwar für den Bund, aber eben nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verrichtet.

Eine Reihe dieser Tätigkeiten, - wie z.B. die in einer Disziplinar- oder einer Leistungsfeststellungskommission, in einer Dienstprüfungskommission oder beim Arbeits- und Sozialgericht - sind so zahlreich, daß ihre Erhebung einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich in der Folge nur jene Nebentätigkeiten von Beamten der Zentralleitung meines Ressorts anführe, die ich in diesem Zusammenhang für die wichtigsten halte.

ad 1)

In meinem Ministerium sind keine Staatskommissäre bestellt. Es liegt keine Evidenz der Zugehörigkeit zu den Prüfungskommissionen vor, die etwa gemäß dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG) eingerichtet sind, oder zu den Dienstprüfungskommissionen, die beim Bundeskanzleramt bestehen. Die Fluktuation der berufenen Prüfungskommissäre ist auch sehr stark. Die vorgesehenen Prüfungstaxen sind in jedem Falle durch Verordnungen geregelt. Die Entsendung von Beamten in Aufsichtsräte erfolgt in Fällen, in denen ein Interesse des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an den entsprechenden Gesellschaften gegeben ist. Es handelt sich dabei um die BUWOG, das Österr. Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H., die Innovationsagentur Ges.m.b.H. und die Österr.CAD-CAM Ges.m.b.H.

ad 2)

Die unter 1) genannten Tätigkeiten werden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt.

ad 3)

Aufsichtsratsvergütungen, die Beamten des Bundes zustehen, fließen dem Bundesministerium für Finanzen zu. Dieses setzt in jedem einzelnen Falle Entschädigungen für Nebentätigkeiten gemäß § 25 Absatz 2 Gehaltsgesetz 1956 fest. Die Summe der beim Bundesministerium für Finanzen eingehenden Aufsichtsratsentschädigungen ist mir nicht bekannt.

ad 4)

Alle Beamten meines Ressorts üben Tätigkeiten aus, die im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben stehen. Sofern es sich um Aufsichtsräte handelt, sind nähere Angaben aus den Geschäftsberichten der Gesellschaften zu ersehen.

ad 5)

Siehe die Beantwortung unter 3)

- 3 -

ad 6)

Abgesehen von den in allen Ressorts vorkommenden Kommissionen, wie Disziplinkommission, Leistungsfeststellungskommission, Prüfungskommission für das betriebliche Vorschlagswesen und Kommission für das Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst, bestehen in meinem Ressort folgende Kommissionen:

Kommission für Grundsatzfragen des Universitäts- und Hochschulrechtes

Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften und Koordination der Subventionen für wissenschaftliche Publikationen

Kommission zur Förderung des Informations- und Dokumentationswesens

Großgeräte-Kommission

ADV-Ausschuß

Kommission für europäische Forschungskooperation (unter besonderer Berücksichtigung von EUREKA)

ad 7)

Die Zielsetzung der Kommissionen ist aus deren jeweiliger Bezeichnung zu ersehen. Es handelt sich durchwegs um Einrichtungen, die gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 zur Vorbereitung und Vorberatung von Geschäften im Rahmen des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eingerichtet sind. Die Kommissionen sind aus Experten zusammengesetzt, deren Zugehörigkeit eine gedeihliche Wirksamkeit der Kommissionen erwarten läßt.

ad 8)

Die Effizienz der oben aufgezählten Gremien hängt von der Intensität ab, mit der die Arbeit in denselben vorangetrieben wird; meßbar ist und kann sie jedoch nicht sein.

ad 9)

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten keine gesonderten Entschädigungen. Sofern sie ihren Dienstort außerhalb der Bundeshauptstadt haben, kommt ihnen ein Anspruch auf Reisekostenvergütung gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955 zu.

ad 10)

Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist beim Beirat für Entwicklungshilfe des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten als Mitglied tätig;

ein weiterer Bediensteter ist in diesem Beirat als Beobachter tätig.

Drei Bedienstete des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind in der Arbeitsgruppe für Europäische Integration des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vertreten.

Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist Mitglied beim Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Ein Bediensteter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist sowohl Mitglied der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung als auch bei der Ständigen Kommission für Verkehrspolitik des Bundesministeriums für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Ein Bediensteter ist Mitglied des Beirates für die Allgemeine Bauforschung und das Technische Versuchswesen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Ein Bediensteter gehört der Österreichischen Kommission für die Internationale Erdmessung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten an.

Ein Bediensteter ist Mitglied des Internationalen Komitees für das Technische Versuchswesen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 5 -

Dem Beirat für die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der Politischen Parteien, eingerichtet beim Bundeskanzleramt, gehört ein Bediensteter an.

Im Beirat für die Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient, eingerichtet beim Bundeskanzleramt, ist ein Bediensteter vertreten.

Dem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirat für den Einsatz von ADV-Anlagen im Bundesbereich gehören zwei Bedienstete an.

Der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen im Bundesdienst, eingerichtet im Bundeskanzleramt, gehört ein Bediensteter an.

Der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Disziplinaroberkommission gehören vier Bedienstete an.

Der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Informations- und Dokumentationskommission gehören zwei Bedienstete an.

Bei sämtlichen angeführten Bediensteten handelt es sich um Beamte der Verwendungsgruppe A.

Der Bundesminister:

